

Erlassentwurf

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule</p> <p>Erl. d. MK vom 9.1.1989 - 304-82114/4 - (SVBl. S. 31) - VORIS 21069 00 00 07 012 - Bezug: Erl. v. 25.5.1971 (SVBl. S.160) - GültL 154/14</p> <p>1. Grundsatz</p> <p>Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind in der Schule, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule grundsätzlich verboten.</p> <p>2. Ausnahmen</p> <p>2.1 Rauchen im Schulgebäude</p> <p>Die Gesamtkonferenz kann einen Raum zum Raucherzimmer für Lehrer und übrige Mitarbeiter erklären. Dieser Raum darf nicht das Lehrerzimmer sein. Im übrigen dürfen Lehrer und übrige Mitarbeiter der Schule in Räumen, die nicht allgemein zugänglich sind, rauchen, wenn im Einzelfall alle anwesenden Personen damit einverstanden sind.</p> <p>2.2 Rauchen auf dem Schulgelände außerhalb der Gebäude</p> <p>Der Schulleiter kann Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16.Lebensjahr vollendet haben, das Rauchen in einem deutlich abgegrenzten Bezirk des Schulgeländes gestatten. Erforderlich ist die Zustimmung der Gesamtkonferenz, des Schulleiternrates und des Schülerrates der Schule. Auch die Lehrer und die übrigen Mitarbeiter der Schule dürfen nur in dem den Schülern zur Verfügung stehenden Raucherbezirk rauchen.</p>	<p>Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule</p> <p>RdErl. d. MK vom .2005 - 23-82 114/5 Bezug: Erl. v. 9.1.1989 – 304-82114/4 (SVBl. S. 31) - VORIS 21069 00 00 07 012</p> <p>1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.</p> <p>2. Die Schule entwickelt ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen.</p>

<p>2.3 Erlaubnis im Einzelfall</p> <p>Im Einzelfall kann von den grundsätzlichen Verboten nach Ziffer 1 befreien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie 2. der aufsichtführende Lehrer bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Es ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Befreiung von Schülern ist nur zulässig bei Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach dem Jugendschutzgesetz für Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit ein grundsätzliches Alkoholverbot sowie ein Rauchverbot besteht. <p>3. Schlussvorschriften</p> <p>Der Bezugserrlass wird aufgehoben. Die bisherigen Raucherlaubnisse erlöschen.</p>	<p>3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen und in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.</p> <p>4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabes kann von dem Verbot befreien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie ▪ die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich. <p>5. Der Bezugserrlass wird aufgehoben; die bisherigen Raucherlaubnisse erlöschen. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p>
---	---